



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gisela Sengl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 26.04.2018

Geplante Gebietskulisse der „Roten Gebiete“ zur Umsetzung von § 13 Düngeverordnung

Die neue Düngeverordnung (DüV), die auch dazu dienen soll, die EU-Nitratrichtlinie und die EU-Wasserrahmenrichtlinie einzuhalten, schreibt in besonders belasteten Gebieten, den sogenannten Roten Gebieten weitere Maßnahmen vor, die jeweils die Länder erlassen sollen. Die Kulisse der „Roten Gebiete“ die die Staatsregierung ausgewählt hat, unterscheidet sich jedoch erheblich von den belasteten Gebieten, bei denen das Grundwasser gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie aufgrund des Nitratgehalts nicht in einem „Guten Zustand“ ist und diesen gemäß Prognose des Landesamts für Umwelt auch bis 2021 nicht erreichen wird.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Warum wurden die Grundwasserkörper 5_G005 und 5_G007 (Umgebung Hof) nicht in die „Roten Gebiete“ gemäß § 13 DüV aufgenommen, obwohl die letzte Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie dort „Zielerreichung bezüglich Nitrat bis 2021 als unwahrscheinlich“ angenommen wurde?
b) Welche Messwerte waren für die Einstufung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie ausschlaggebend?
c) Welche neuen Erkenntnisse oder Messwerte führten zur Nichtberücksichtigung bei der Auswahl der „Roten Gebiete“?
2. a) Warum wurden die Grundwasserkörper 1_G066/67, 1_G071 und 1_G076 (westlich Weiden) nicht in die „Roten Gebiete“ gemäß § 13 DüV aufgenommen, obwohl die letzte Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie dort „Zielerreichung bezüglich Nitrat bis 2021 als unwahrscheinlich“ angenommen wurde?
b) Welche Messwerte waren für die Einstufung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie ausschlaggebend?
c) Welche neuen Erkenntnisse oder Messwerte führten zur Nichtberücksichtigung bei der Auswahl der „Roten Gebiete“?
3. a) Warum wurde der Grundwasserkörper 1_G137 (nw Rosenheim) nicht in die „Roten Gebiete“ gemäß § 13 DüV aufgenommen, obwohl die letzte Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie dort „Zielerreichung bezüglich Nitrat bis 2021 als unwahrscheinlich“ angenommen wurde?
b) Welche Messwerte waren für die Einstufung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie ausschlaggebend?
c) Welche neuen Erkenntnisse oder Messwerte führten zur Nichtberücksichtigung bei der Auswahl der „Roten Gebiete“?
4. a) Warum wurde der Grundwasserkörper 1_G162 (Wanger See) nicht in die „Roten Gebiete“ gemäß § 13 DüV aufgenommen, obwohl die letzte Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie dort „Zielerreichung bezüglich Nitrat bis 2021 als unwahrscheinlich“ angenommen wurde?
b) Welche Messwerte waren für die Einstufung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie ausschlaggebend?
c) Welche neuen Erkenntnisse oder Messwerte führten zur Nichtberücksichtigung bei der Auswahl der „Roten Gebiete“?
5. a) Warum wurden die Grundwasserkörper 1_G013 und 1_G017 (östlich Memmingen) nicht in die „Roten Gebiete“ gemäß § 13 DüV aufgenommen, obwohl die letzte Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie dort „Zielerreichung bezüglich Nitrat bis 2021 als unwahrscheinlich“ angenommen wurde?
b) Welche Messwerte waren für die Einstufung „Zielerreichung“ unwahrscheinlich im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie ausschlaggebend?
c) Welche neuen Erkenntnisse oder Messwerte führten zur Nichtberücksichtigung bei der Auswahl der „Roten Gebiete“?
6. a) Warum wurden die Grundwasserkörper 1_G142, 1_G145, 1_G149 und 1_G152 (Umg. Altötting) nicht in die „Roten Gebiete“ gemäß § 13 DüV aufgenommen, obwohl die letzte Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie dort „Zielerreichung bezüglich Nitrat bis 2021 als unwahrscheinlich“ angenommen wurde?
b) Welche Messwerte waren für die Einstufung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie ausschlaggebend?
c) Welche neuen Erkenntnisse oder Messwerte führten zur Nichtberücksichtigung bei der Auswahl der „Roten Gebiete“?

7. a) Warum wurden die Grundwasserkörper 1_G020 und 1_G022 (Schwäbisches Donautal und Alp) nicht in die „Roten Gebiete“ gemäß § 13 DüV aufgenommen, obwohl die letzte Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie dort „Zielerreichung bezüglich Nitrat bis 2021 als unwahrscheinlich“ angenommen wurde?
- b) Welche Messwerte waren für die Einstufung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie ausschlaggebend?
- c) Welche neuen Erkenntnisse oder Messwerte führten zur Nichtberücksichtigung bei der Auswahl der „Roten Gebiete“?
8. a) Warum wurde der Grundwasserkörper 2_G005 (nördl. Ansbach) nicht in die „Roten Gebiete“ gemäß § 13 DüV aufgenommen, obwohl die letzte Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie dort „Zielerreichung bezüglich Nitrat bis 2021 als unwahrscheinlich“ angenommen wurde?
- b) Welche Messwerte waren für die Einstufung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie ausschlaggebend?
- c) Welche neuen Erkenntnisse oder Messwerte führten zur Nichtberücksichtigung bei der Auswahl der „Roten Gebiete“?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 20.07.2018

Vorbemerkung:

Die Fragen 1 bis 8 beziehen sich auf die Systematik der Bewertung der Grundwasserkörper (GWK) nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. ihrer Zuordnung zu sogenannten Roten Gebieten nach § 13 Abs. 2 DüV. Da in beiden Fällen (Bewertung nach WRRL und Einstufung nach § 13 Abs. 2 DüV) bei allen GWK dieselbe Methodik zu Grunde gelegt wurde und sich die Fragen jeweils nur hinsichtlich der angesprochenen GWK unterscheiden, werden zu Gunsten der besseren Lesbarkeit die Fragen nachfolgend jeweils nur einmal dargestellt und gemeinsam beantwortet. Dabei werden jeweils 16 GWK benannt, die im Rahmen der Bestandsaufnahme im Jahr 2013 mit „Zielerreichung bis 2021 unwahrscheinlich“ bewertet wurden.

- a) Warum wurden die Grundwasserkörper nicht in die „Roten Gebiete“ gemäß § 13 DüV aufgenommen, obwohl die letzte Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie dort „Zielerreichung bezüglich Nitrat bis 2021 als unwahrscheinlich“ angenommen wurde?**

In Umsetzung von § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV wird der Freistaat Bayern eine Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) erlassen. Diese schreibt für sogenannte Rote Gebiete, in denen GWK eine bestimmte Nitratbelas-

tung aufweisen, zusätzliche Maßnahmen vor. Als Kriterium für die Abgrenzung der „Roten Gebiete“ sind die explizit unter § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV aufgeführten GWK zu Grunde gelegt, die gemäß Zustandsbeurteilung im Jahr 2015 als „im schlechten chemischen Zustand“ hinsichtlich Nitrat nach einem mehrstufigen Verfahren¹ ausgewiesen wurden. GWK, bei denen die Risikoanalyse im Rahmen der Bestandsaufnahme „Zielerreichung bis 2021 unwahrscheinlich“ ergeben hat, werden dort hingegen nicht als Kriterium genannt.

Für diese GWK sind im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach WRRL sogenannte „ergänzende Maßnahmen“ vorgesehen. Diese werden in Verantwortung der Landwirtschaftsverwaltung geplant, umgesetzt und finanziert. Dabei sind sie so konzipiert, dass eine Gefährdung der Zielerreichung ausgeschlossen werden kann.

- b) Welche Messwerte waren für die Einstufung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie ausschlaggebend?**

Grundlage für die regelmäßige Bewertung und Einstufung der GWK im Rahmen der Bestandsaufnahme nach WRRL sind die Daten aus dem WRRL-Messnetz sowie die Daten gemäß den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV), die beispielsweise jährliche Untersuchungen des Rohwassers auf Nitrat fordert.

Die Bestandsaufnahme beinhaltet neben der Beurteilung des Zustands eine Risikoanalyse für jeden GWK. Dabei wird abgeschätzt, ob ein Risiko besteht, dass bestimmte GWK ohne Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Verminderung der Stoffeinträge das Ziel „guter Zustand“ bis zum Jahr 2021 verfehlen und damit die Zielerreichung unwahrscheinlich ist. Der dieser Einschätzung zu Grunde liegende Parameter für Nitrat ist der 75-Prozent-Wert des entsprechenden Schwellenwerts nach Grundwasserverordnung (entspricht gleichzeitig der Ausgangskonzentration für Maßnahmen zur Trendumkehr), d. h. 37,5 mg/l Nitrat.

- c) Welche neuen Erkenntnisse oder Messwerte führten zur Nichtberücksichtigung bei der Auswahl der „Roten Gebiete“?**

Wie unter Buchst. a ausgeführt, werden als Konsequenz aus der Risikoanalyse die genannten GWK mit „Zielerreichung unwahrscheinlich“ in der Maßnahmenkulisse nach WRRL berücksichtigt und dort seitens der Landwirtschaftsverwaltung entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Im Vergleich zu der letzten Bestandsaufnahme und Maßnahmenplanung auf Grundlage der unter 1 a bis 8 b dargestellten Daten sind keine neueren Erkenntnisse in die Erstellung des Entwurfs der „Roten Gebiete“ eingeflossen.

¹ Siehe https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bewirtschaftungsplaene_1621/hintergrunddokumente/doc/wrrl_gw_methodik.pdf